

16/SN-271/ME
1 von 7

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300018/48 - Li

Linz, am 16. Februar 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wasser-
bautenförderungsgesetz 1985 ge-
ändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 14.008/22-14/89 vom 20. Dezember 1989

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	16/SN-271/ME - GE 9/90
Datum:	22. FEB. 1990
Verteilt:	22.2.90 <i>Stell</i>

A. Holzinger

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 20. Dezember 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines:

Die generellen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des
vorliegenden Gesetzentwurfes werden grundsätzlich be-
grüßt. In allen von den Regelungsinhalten erfaßten Be-
reichen ist die Bereitstellung öffentlicher Mittel eine
maßgebliche Voraussetzung für eine künftige positive Ent-
wicklung der Wasserwirtschaft.

Bedauerlicherweise bleibt jedoch die konkrete Umsetzung
dieser generell positiven Zielsetzungen in gesetzliche
Bestimmungen unbefriedigend. Der Gesetzesentwurf ist in
weiten Teilen sehr unbestimmt gefaßt, die Abstimmung der
neuen Bestimmungen aufeinander ist verbesserungsbedürf-
tig.

Die beabsichtigte Bindung der zu fördernden Maßnahmen an die Erstellung (möglichst flächendeckender) Gewässerbetreuungskonzepte setzt einen nicht unerheblichen Planungsaufwand voraus. Die aus diesen Planungen zu gewinnenden Zielvorstellungen bzw. abzuleitenden Maßnahmen für die Gewässerbetreuung werden jedoch nicht allein nach ihrer Notwendigkeit oder Dringlichkeit, sondern eher nach der Möglichkeit der Aufbringung von Interessenten- (und Landes-)beiträgen realisierbar sein.

Zu wenig deutlich erscheinen auch die Bestimmungen zur Förderung von Maßnahmen des "passiven Hochwasserschutzes" wie Grundeinlösungen anstelle "aktiver" Hochwasserschutzmaßnahmen. Hinweise auf die Förderung von Ersatzmaßnahmen des passiven Hochwasserschutzes fehlen mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 (für die Donau) in den die Höhe des Bundesbeitrages bestimmenden Paragraphen (z.B.: §§ 5, 6, 8).

Eine Ausgliederung wesentlicher Förderungsbestimmungen aus dem Gesetzestext in jederzeit abänderbare Richtlinien ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG abzulehnen.

Schließlich muß im Sinne der wiederholt gefaßten Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß grundsätzlich jede Junktimierung dergestalt, Bundesbeiträge von Landesleistungen abhängig zu machen, abgelehnt werden muß und insbesondere aus dem Gesetz sich faktisch allenfalls ergebenden Mehrbelastungen für das Land nicht zugestimmt werden kann.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 9 (§ 2 Z. 18):

Der Begriff des Gewässerbetreuungskonzeptes wird hier zwar im Gesetz eingeführt, in weiterer Folge jedoch nicht konsequent zur Anwendung gebracht (siehe z.B. § 5 Abs. 1).

Da anzunehmen ist, daß die Höhe der bereitgestellten Bundesmittel letztlich vom Vorliegen derartiger Konzepte abhängig gemacht werden soll, wird verlangt, daß im Gesetz genauer geregelt wird, von wem und unter Beachtung welcher Grundsätze ein solches Konzept zu erstellen ist bzw. unter welchen Voraussetzungen es auch als solches von den Förderungsstellen des Bundes anerkannt wird.

Zu Art. I Z. 12 (§ 5):

Der Begriff "Gewässerbetreuung" im Abs. 1 wird als zu unbestimmt angesehen, die in den Erläuterungen über mehrere Seiten enthaltenen Erklärungen können eine Begriffsdefinition im Gesetz nicht ersetzen. Eine Definition dieses Begriffes, am besten wohl bei den Begriffsbestimmungen des § 2, scheint geboten.

Welche Instandhaltungsmaßnahmen künftig gemäß § 5 oder § 6 bzw. auch nach § 28 gefördert werden, bleibt letztlich auch im Zusammenhang mit den Erläuterungen unklar.

Im Abs. 1 ist weiters die Wortgruppe "mit den erforderlichen überörtlichen Untersuchungen in Einklang stehen" im gegebenen Zusammenhang unklar. Sollte damit eine Deckung durch Gewässerbetreuungskonzepte im Sinne des § 2 Z. 18 gemeint sein, wäre dies entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Zur Regelung des Abs. 2 ist folgendes zu bemerken:
Wenn der Beitrag des Bundes für örtliche Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern zwingend an die Aufbringung eines mindestens 10 v.H. betragenden Interessentenbeitrages gebunden wird, werden wohl kaum im öffentlichen Interesse gelegene örtliche Rückbauten oder Revitalisierungen zustande kommen. Die Schlechterstellung solcher Maßnahmen gegenüber Maßnahmen gemäß Abs. 1 erscheint auch nicht plausibel, da solche Maßnahmen örtlich begrenzt bleiben und daher überörtliche Untersuchungen, die ja darüber hinaus auch mit Kosten verbunden sind, entbehrlich erscheinen.

Zu Art. I Z. 13 (5 6):

Die Neufassung des § 6 beinhaltet zunächst gegenüber § 6 Z. 3 der derzeitigen Regelung jedenfalls eine geringere Förderungsmöglichkeit des Bundes zu den im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlstufen und Sohlrampen. Der Bundesbeitrag würde nicht mehr maximal 70 v.H. sondern nur mehr 60 v.H. erreichen können.

Der Verweis auf § 5 Abs. 1 im ersten Halbsatz erscheint nicht (mehr) gerechtfertigt, da Ziel der nach § 5 Abs. 1 zu fördernden Maßnahmen erklärterweise nicht der Hochwasserschutz, sondern die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ist.

Der Festlegung der Höhe der Bundesförderungsmittel nach dem aus dem Gewässerregime abzuleitenden Gefährdungspotential in noch zu erlassenden Richtlinien unter Ausschaltung des Gesetzgebers kann nicht zugestimmt werden. Nach h. Auffassung wird damit das Legalitätsprinzip verletzt, da eine aus Sicht des Landes unbedingt zu for-

dernde Vorhersehbarkeit und Transparenz bei der Vergabe von Förderungsmitteln fehlt und bei künftigen Änderungen der Richtlinien den Ländern auch jegliche Möglichkeit zur Mitbestimmung fehlt. Die Neufassung des § 6 muß daher abgelehnt werden.

Zu Art. I Z. 15 und 16 (§ 8):

Unklar bleibt, ob die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 als örtliche Baumaßnahmen (ohne überörtlicher Untersuchung) wie die örtlichen Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an den Grenz- und Bundesgewässern behandelt werden sollen. Damit wäre die Durchführung örtlicher Baumaßnahmen zur Revitalisierung an den Bundes- und Grenzgewässern nur mit Hilfe von Landes- und Interessentenmitteln (zusammen mindestens 55 v.H.) möglich.

Zu Art. I Z. 17 (§ 9 Abs. 2):

Die Wendung "Kosten von Projekten" sollte besser durch die Wendung "Kosten für die Erstellung von Projekten" ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 10):

Nach den Erläuterungen ist für Maßnahmen nach Abs. 2 eine Staffelung der Förderungshöhe in Richtlinien vorgesehen. Dies wird aus den zu Art. I Z. 13 genannten Gründen abgelehnt.

Zu Art. I Z. 19 (§ 11):

Der Verweis auf die im § 10 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze bleibt unklar, da in der zuletzt genannten Bestimmung keine Grundsätze enthalten sind, sondern lediglich die Höhe des Förderungsbeitrages festgelegt wird.

Zu Art. I Z. 20 bis 24 (§ 25):

Gemäß § 25 Abs. 1 ist die Erstellung von Gefahrenzonenplänen für Wildbäche und Lawinen (ausschließlich) aus Bundesmitteln zu bestreiten. Bei Gefahrenzonenplanungen bei den Vorflutern der Wildbäche, also den sonstigen Gewässern schrumpft das Bundesinteresse schlagartig auf 50 v.H. des Bundesbeitrages, obwohl hier das gleiche Interesse an der Ausweisung der Gefährdungsbereiche bestehen müßte.

Zu einer Lücke in der Finanzierung müßte es führen, wenn nach § 25 Abs. 4 der Bund nur einen geringeren Beitrag als 50 v.H. gewährt und sodann das Land nur einen gleich hohen Landesbeitrag aufbrächte.

Gemäß § 25 Abs. 7 entfällt die Förderung für die Erstellung von Projekten entsprechend den §§ 5 und 6. Nach den Erläuterungen ist das im Hinblick auf den neuen Abs. 4 erforderlich. Wegen der im Abs. 4 enthaltenen Einschränkungen ergeben sich auch hier Auswirkungen auf die Förderung.

Zu Art. I Z. 27 (§ 26 Abs. 3):

Auch hier sollte das Wort "Wasserverheerungen" durch das Wort "Hochwässer" ersetzt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b. w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300018/48 - Li

Linz, am 16. Februar 1990

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

✓ b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
